Kanton Zürich
Staatsarchiv

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH MM 3.29 RRB 1915/1563**
Titel	**Schul-Sparkassen.**
Datum	15.07.1915
P.	535–537

[*p. 535*] Die Volkswirtschaftsdirektion berichtet:

A. Durch Beschluß des Regierungsrates vom 10. August 1914 ist die Direktion des Erziehungswesens eingeladen worden, der Volkswirtschaftsdirektion vom Bestehen von Schulsparkassen Kenntnis zu geben. Mit Schreiben vom 20. Oktober 1914 und 26. Februar 1915 sind dann von der Direktion des Erziehungswesens der Volkswirtschaftsdirektion die Materialien // [*p. 536*] über den Bestand folgender 71 Schulsparkassen zugeleitet worden:

1. Schulsparkasse Affoltern a. A.
2. Schulsparkasse Mettmenstetten.
3. Schulsparkasse Rifferswil.
4. Schulsparkasse Feuerthalen.
5. Schulsparkasse Marthalen.
6. Schulsparkasse Truttikon.
7. Schulsparkasse Bassersdorf.
8. Schulsparkasse Bülach.
9. Schulsparkasse Dietlikon.
10. Schulsparkasse Kloten.
11. Schulsparkasse Opfikon.
12. Schulsparkasse Rorbas.
13. Schulsparkasse Wallisellen.
14. Schulsparkasse Affoltern b. Zch.
15. Schulsparkasse Bachs.
16. Schulsparkasse Dällikon.
17. Schulsparkasse Neerach.
18. Schulsparkasse Niederglatt.
19. Schulsparkasse Niederhasli.
20. Schulsparkasse Oberglatt.
21. Schulsparkasse Oberweningen.
22. Schulsparkasse Regensberg.
23. Schulsparkasse Regensdorf.
24. Schulsparkasse Rümlang.
25. Schulsparkasse Schöfflisdorf.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2017

26. Schulsparkasse Ober-Steinmaur.
27. Schulsparkasse Nieder-Steinmaur.
28. Schulsparkasse Sünikon.
29. Schulsparkasse Weiach.
30. Schulsparkasse Wald.
31. Schulsparkasse Horgen.
32. Schulsparkasse Hütten.
33. Schulsparkasse Männedorf.
34. Schulsparkasse Meilen.
35. Schulsparkasse Zumikon.
36. Schulsparkasse Dübendorf.
37. Schulsparkasse Egg.
38. Schulsparkasse Fällanden.
39. Schulsparkasse Greifensee.
40. Schulsparkasse Mönchaltorf.
41. Schulsparkasse Schwerzenbach.
42. Schulsparkasse Uster.
43. Schulsparkasse Volketswil.
44. Schulsparkasse Wangen.
45. Schulsparkasse Altikon.
46. Schulsparkasse Dättlikon.
47. Schulsparkasse Dinhard.
48. Schulsparkasse Elgg.
49. Schulsparkasse Ellikon a. d. Thur.
50. Schulsparkasse Elsau.
51. Schulsparkasse Hettlingen.
52. Schulsparkasse Hofstetten.
53. Schulsparkasse Neftenbach.
54. Schulsparkasse Oberwinterthur.
55. Schulsparkasse Pfungen.
56. Schulsparkasse Rickenbach.
57. Schulsparkasse Seen.
58. Schulsparkasse Seuzach.
59. Schulsparkasse Töß.
60. Jugendsparkasse Wülflingen.
61. Schulsparkasse Albisrieden.
62. Schulsparkasse Oberengstringen.
63. Schulsparkasse Höngg.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2017

64. Schulsparkasse Örlikon.
65. Schulsparkasse Ötwil.
66. Schulsparkasse Schlieren.
67. Schulsparkasse Seebach.
68. Schulsparkasse Schwamendingen.
69. Schulsparkasse Weiningen.
70. Schulsparkasse Zollikon.
71. Schulsparkasse Zürich.

Von diesen 71 Schulsparkassen ist Nr. 65 nach einer Mitteilung der Schulpflege Ötwil vom 28. Juni 1915 aufgelöst worden und 52 Schulsparkassen qualifizieren sich als bloße Einnehmereien der Kantonalbank und anderer konzessionierter Sparkassen, nämlich:

20 der Kantonalbank (Nrn. 4, 5, 8, 10, 12, 34, 41, 43, 46, 47, 49, 53 - 58, 62, 66, 68),

16 der Bezirkssparkasse Dielsdorf (Nrn. 14 - 29),

1 der Bezirkssparkasse Hinwil (Nr. 30),

1 der Sparkasse Horgen (Nr. 31),

1 der Sparkasse Männedorf (Nr. 33),

2 der Bezirkssparkasse Uster (Nrn. 36 und 39),

1 der Gemeinde-Spar- und Leihkasse Altikon (Nr. 45),

2 der Sparkasse Elgg (Nrn. 48 und 52),

1 der Gemeindesparkasse Elsau (Nr. 50),

1 der Gemeindesparkasse Hettlingen (Nr. 51),

1 der Hypothekarbank Winterthur (Nr. 59),

3 der Sparkasse Limmatthal in Zürich (Nrn. 61, 63, 69) und

2 der Sparkasse Zürich (Nrn. 70 und 71).

Selbständige Schulsparkassen sind demnach nur 18, nämlich Nrn. 1, 2, 3, 6, 7, 9, 11, 13, 32, 35, 37, 38, 40, 42, 44, 60, 64 und 67. Diese sind gemäß Beschluß des Regierungsrates vom 10. August 1914 den Vorschriften des Sparkassengesetzes zu unterstellen, und da § 5 dieses Gesetzes die Eintragung konzessionierter Sparkassen ins Handelsregister fordert, besteht für diese 18 selbständigen Schulsparkassen die Pflicht zur Eintragung ins Handelsregister. Diese Eintragungen können stattlinden, ohne daß die Gemeinden für ihre Schulsparkassenbetriebe Genossenschaften oder Gesellschaften bilden müssen.

B. Die Spareinlagen per 31. Dezember 1914 betragen bei der Schulsparkasse Nr. 6 Fr. 181.40 und bleiben auch bei Nrn. 7, 9 und 32 unter Fr. 1000, bei Nrn. 1, 3, 11, 38, 40 und 44 unter Fr. 5000, bei Nrn. 13, 37 und 67 unter Fr. 10,000. Mehr als Fr. 10,000 Spareinlagen weisen nur Nrn. 2, 35, 42, 60 und 64 auf. Den Höchstbetrag der Spareinlagen mit Fr. 166,206.84 hat Nr. 60 (Jugendsparkasse Wülflingen) zu verzeichnen.

Die Anlage der Spargelder besteht bei den Schulsparkassen Hütten (Fr. 340), Fällanden (Fr. 4351.77), Mönchaltorf (Fr. 3023.06) und Uster (Fr. 13,869.53) in Sparheften konzessionierter Sparkassen, über die der Schulsparkasseverwalter

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2017

beziehungsweise Lehrer vollständig verfügen kann. Die andern 14 Schulsparkassen haben ihre Spareinlagen größtenteils in Schuldbriefen und Obligationen angelegt und diese in den Gemeinde- oder Schularchiven, die nur unter Mitwirkung mehrerer Schlüßler zu öffnen sind, hinterlegt.

Diese Spareinlagen sind nun zum Teil so klein, daß die strikte Anwendung der §§ 10 und 11 des Gesetzes betreffend die staatliche Beaufsichtigung der Sparkassen nur durch starke Erschwerung der Geschäftsführung möglich wäre, die sich mit dem volkswirtschaftlichen Zwecke der Hebung des Sparkassenwesens nicht vertragen würde. Es empfiehlt sich daher, zwischen Schulsparkassen mit weniger und solchen mit mehr als Fr. 10,000 Spareinlagen derart zu unterscheiden, daß für erstere von der Wahl staatlicher Schlüßler Umgang genommen wird, so lange als ihre Spareinlagen Fr. 10,000 nicht übersteigen und sofern sie die Fr. 2000 übersteigenden Spareinlagen in nach § 10, Absatz 1 des Gesetzes betreffend die staatliche Beaufsichtigung der Sparkassen zulässigen Schuldbriefen und Wertschriften im Archiv der politischen oder Schulgemeinde hinterlegen, während diese Ausnahme auf alle andern Schulsparkassen keine Anwendung findet.

C. Die unter lit. A, Absatz 3 genannten 18 Schulsparkassen sind Unternehmungen der politischen oder Schulgemeinden, die nach Ziffer 6 der Wegleitung betreffend die Rechnungsstellung über gewerbliche Gemeindebetriebe bisher gehalten waren, Rechnungsüberschüsse solcher Betriebe dem ordentlichen Gemeindegut zu überweisen, während sie nun nach § 10, Absatz 3 des Gesetzes betreffend die staatliche Beaufsichtigung der Sparkassen aus den Jahreserträgnissen einen Reservefonds bis auf die Höhe von mindestens 5% der Spareinlagen äufnen sollen. Da aber die Bestimmungen des später erlassenen Spezialgesetzes über das Sparkassawesen den Vorschriften der Wegleitung betreffend die Rechnungsstellung über gewerbliche Gemeindebetriebe vorgehen, so sind die Rechnungsüberschüsse solcher Schulsparkassen künftighin in erster Linie zur Bildung eines Reservefonds zu verwenden und erst wenn letzterer bis auf 5% der Spareinlagen angewachsen ist, dürfen allfällige Überschüsse dem ordentlichen Gemeindegut überwiesen werden.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Den Schulsparkassen Affoltern a. A., Bassersdorf, Dietlikon, Egg, Fällanden, Hütten, Mettmenstetten, Mönchaltorf, Opfikon, Örlikon, Rifferswil, Seebach, Truttikon, Uster, Wan- // [*p. 537*] gen, Wallisellen, Wülflingen (Jugendsparkasse) und Zumikon wird die Bewilligung zur Weiterführung des Sparkassengeschäftes unter Vorbehalt der nachherigen Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen erteilt.

II. Diese Schulsparkassen haben sich im Handelsregister eintragen zu lassen.

III. Für die Schulsparkassen Affoltern a. A« Bassersdorf, Dietlikon, Egg, Fällanden, Hütten, Mönchaltorf, Opfikon, Rifferswil, Seebach, Truttikon, Wangen und Wallisellen wird bis auf weiteres von der Wahl staatlicher Schlüßler Umgang genommen. Dagegen werden diese Schulsparkassen verpflichtet, den Fr. 2000 übersteigenden Betrag der Spareinlagen in Wertschriften nach § 10 des Gesetzes betreffend die staatliche Beaufsichtigung der Sparkassen im Archiv der politischen oder Schulgemeinde zu hinterlegen.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2017

IV. Für die nachbezeichneten Schulsparkassen werden als Schlüssler, im Sinne von § 11, Absatz 2 des Gesetzes betreffend die staatliche Beaufsichtigung der Sparkassen und als Stellvertreter derselben gewählt:

Schulsparkasse Mettmenstetten:

Schlüßler: Otto Huber, Gemeindepräsident in Mettmenstetten.

Stellvertreter: Hrch. Huber, Gemeinderats-Vizepräsident in Mettmenstetten.

Schulsparkasse Örlikon:

Schlüßler: A. Rathgeb, Gemeinderatspräsident in Örlikon.

Stellvertreter: R. Ringger, Gemeinderat in Örlikon.

Schulsparkasse Uster:

Schlüßler: Jean Graf, Notar in Uster.

Stellvertreter: H. Boller, Bezirksrat in Uster.

Jugendsparkasse Wülflingen:

Schlüßler: Emil Thalmer, Präsident der Armenpflege in Wülflingen.

Stellvertreter: Emil Baur, Gemeinderat in Wülflingen.

Sparkasse Zumikon:

Schlüßler: Weber-Hofmann, Gemeinderat in Zumikon.

Stellvertreter: Hrch. Weber, Gemeinderatspräsident in Zumikon.

V. Die Staatsgebühr für jede der 18 konzessionierten Schulsparkassen wird auf Fr. 5 festgesetzt.

VI. Mitteilung an die unter Ziffer I genannten Schulsparkassen, an die unter Ziffer IV gewählten Schlüßler und Stellvertreter, sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017*]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2017